

Anonymisierte Fassung

C-307/24 – 1

Rechtssache C-307/24 (Momeut)ⁱ

Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Eingangsdatum:

26. April 2024

Vorlegendes Gericht:

Cour de cassation (Luxemburg)

Datum der Vorlageentscheidung:

25. April 2024

Kassationsbeschwerdeführer:

NB

Kassationsbeschwerdegegnerin:

Caisse pour l'avenir des enfants

1. SACHVERHALT

- 1 Der Kassationsbeschwerdeführer, NB, wohnt in Belgien und arbeitet in Luxemburg. Seine Ehefrau arbeitet ebenfalls und verfügt über ein eigenes Einkommen. Sie hat zwei Kinder aus einer früheren Beziehung, die in der gemeinsamen Wohnung der Eheleute leben. Die elterliche Sorge für diese Kinder wird gemeinsam von der Mutter und dem leiblichen Vater ausgeübt, der für jedes Kind Unterhaltszahlungen in Höhe von 150 Euro leisten muss.
- 2 NB bezog eine Zeit lang für die beiden Kinder seiner Ehefrau das von der beklagten Caisse pour l'avenir des enfants (Zukunftskasse) gezahlte Kindergeld. Die Bewilligung dieser Leistung wurde ihm in der Folge rückwirkend zum

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

1. August 2016 mit der Begründung entzogen, dass die Kinder auf Grundlage der Art. 269 und 270 des luxemburgischen Code de la sécurité sociale (Sozialversicherungsgesetzbuch) nicht mehr als seine Familienangehörigen anzusehen seien.

Bisheriges Verfahren

- 3 Der Conseil arbitral de la sécurité sociale (Schiedsgericht für Sozialversicherungssachen, Luxemburg) gab der Klage statt und urteilte, dass die Zahlung des Kindergeldes an NB wieder aufgenommen werden müsse. In der Berufungsinstanz änderte der Conseil supérieur de la sécurité sociale (Oberstes Schiedsgericht für Sozialversicherungssachen, Luxemburg) das Urteil der ersten Instanz ab und bestätigte, dass die Bewilligung des Kindergeldes entzogen werden müsse. Die Cour de cassation (Kassationsgerichtshof, Luxemburg) ist nun mit einem Rechtsmittel gegen das Berufungsurteil befasst.

Angefochtenes Berufungsurteil

- 4 Das Gesetz vom 23. Juli 2016, das am 1. August 2016 in Kraft getreten sei, habe den Code de la sécurité sociale geändert. Gemäß den neuen Art. 269 und 270 des Code de la sécurité sociale könnten Kinder des Ehegatten nicht mehr als Familienangehörige des Grenzgängers angesehen werden. In seinem Urteil vom 2. April 2020 (Caisse pour l'avenir des enfants, C-802/18, EU:C:2020:269) habe der Gerichtshof entschieden, „dass Kindergeld, das an die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit eines Grenzgängers in einem Mitgliedstaat geknüpft ist, eine soziale Vergünstigung [im Sinne des Unionsrecht] darstellt“ (Rn. 23) und dass „[das Unionsrecht] Bestimmungen eines Mitgliedstaats [entgegensteht], wonach Grenzgänger ein an die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in diesem Mitgliedstaat geknüpftes Kindergeld nur für ihre eigenen Kinder und nicht für die Kinder ihres Ehegatten beziehen können, die in keinem Abstammungsverhältnis zu ihnen stehen, für deren Unterhalt sie aber aufkommen, während alle in diesem Mitgliedstaat wohnenden Kinder Anspruch auf dieses Kindergeld haben“ (Rn. 71).
- 5 Für die Anwendung von Art. 2 Nr. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/38/EG¹ müsse der Wanderarbeitnehmer für den Unterhalt des Kindes seines Ehegatten aufkommen, um für den Erhalt des Kindergeldes in Betracht zu kommen. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, dass der Gerichtshof dem Grenzgänger nicht die Möglichkeit zugestanden habe, einen solchen Nachweis mittels der in Art. 2 Abs. 2 Buchst. c Halbsatz 1 der Richtlinie 2004/38 vorgesehenen Vermutung im Fall von Stiefkindern zu erbringen, da er diese Vermutung den direkten Abkömmlingen des Wanderarbeitnehmers vorbehalten habe, bei denen vermutet

¹ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG.

werde, dass sie Familienangehörige seien, wenn sie unter 21 Jahre alt seien (und Familienangehörige über 21 Jahren, wenn nachgewiesen werde, dass sie noch unterhaltsberechtigten seien).

- 6 Der Gerichtshof habe klargestellt, dass sich die Eigenschaft eines unterhaltsberechtigten Familienangehörigen aus einer *tatsächlichen Situation* ergebe, „die der Mitgliedstaat und gegebenenfalls die nationalen Gerichte zu beurteilen haben. Die Eigenschaft als Familienangehöriger eines Grenzgängers, der für dessen Unterhalt aufkommt, kann sich somit, wenn dies die Situation des Kindes des Ehepartners ... dieses Arbeitnehmers betrifft, aus objektiven Gesichtspunkten wie dem Bestehen eines gemeinsamen Wohnsitzes dieses Arbeitnehmers und des Studenten ergeben, ohne dass es erforderlich wäre, die Gründe für den Beitrag des Grenzgängers zum Unterhalt des Studenten zu ermitteln oder dessen genauen Betrag zu beziffern“ (Urteile vom 15. Dezember 2016, Depesme u. a., C-401/15 bis C-403/15, EU:C:2016:955, Rn. 60, und vom 2. April 2020, Caisse pour l'avenir des enfants, C-802/18, EU:C:2020:269, Rn. 50).
- 7 Das erstinstanzliche Gericht habe zu Recht den gemeinsamen Wohnsitz als Kriterium für die Beurteilung, ob der Betroffene für den Unterhalt der Kinder seiner Ehefrau aufkomme, berücksichtigt. Aus der Formulierung des Gerichtshofs gehe jedoch hervor, dass dieses Kriterium nicht das einzige sei, das in Betracht komme, da es nur als Beispiel für den umfassenderen Begriff der objektiven Gesichtspunkte angeführt worden sei.
- 8 Es stehe fest, dass die Kinder in dem Haushalt lebten, den der Betroffene mit seiner Ehefrau bilde, dass die leibliche Mutter der Kinder über ein eigenes Einkommen verfüge, dass die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt werde und dass der leibliche Vater für jedes Kind Unterhalt zahlen müsse. Daraus folge, dass die Mutter in der Lage sei, für den Unterhalt ihrer Kinder in Höhe des hälftigen Anteils, der ihr infolge der Scheidung zufalle, aufzukommen. Es sei daran zu erinnern, dass grundsätzlich jeder der leiblichen Elternteile im Verhältnis zu seinen Mitteln, denen des anderen Elternteils sowie den Bedürfnissen der Kinder zum Unterhalt und zur Erziehung der gemeinsamen Kinder beitrage und bei einer Trennung der Eltern der Beitrag zu ihrem Unterhalt und ihrer Erziehung die Form eines Unterhalts annehme, der je nach Fall von dem einen Elternteil an den anderen gezahlt werde. Die leiblichen Eltern trügen somit die gesamten Kosten für den Unterhalt des Kindes.
- 9 Diese Feststellung werde durch die von NB vorgelegten Überweisungsbelege für laufende Haushaltskosten nicht in Frage gestellt, da aus diesen Belegen nicht hervorgehe, dass er der alleinige Inhaber des belasteten Kontos sei, und nicht angegeben werde, für welches Kind die Aufwendungen getätigt worden seien. Mangels anderer Anhaltspunkte sei der Beweis, dass der Stiefvater für die Unterhaltskosten der Kinder aufkomme, nicht rechtlich hinreichend erbracht.

2. KASSATIONSBSCHWERDEGRÜNDE

Erster Kassationsbeschwerdegrund, erster Teil

- 10 Nach ständiger Rechtsprechung sei die Eigenschaft des Familienangehörigen eines Arbeitnehmers ein Begriff, der dem „Grundsatz ..., dass die Vorschriften über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die zu den Grundlagen der Union gehört, weit auszulegen sind“ (Urteile vom 15. Dezember 2016, Depesme u. a., C-401/15 bis C-403/15, EU:C:2016:955, Rn. 58, und vom 18. Juni 1987, Lebon, 316/85, EU:C:1987:302, Rn. 21 bis 23), unterliege. Dieser Grundsatz der weiten Auslegung gelte, „wenn es um den Beitrag eines Grenzgängers zum Unterhalt der Kinder seines Ehepartners ... geht“ (Urteil vom 15. Dezember 2016, Depesme u. a., C-401/15 bis C-403/15, EU:C:2016:955, Rn. 59). In Anwendung dieses Grundsatzes der weiten Auslegung habe der Gerichtshof entschieden, dass die „Eigenschaft als Familienangehöriger eines Grenzgängers, der für dessen Unterhalt aufkommt“, keinen „Unterhaltsanspruch“ voraussetze, sondern dass es sich um eine „tatsächliche Situation“ handle, wobei diese Eigenschaft „sich somit, wenn dies die Situation des Kindes des Ehepartners ... dieses Arbeitnehmers betrifft, aus objektiven Gesichtspunkten wie dem Bestehen eines gemeinsamen Wohnsitzes dieses Arbeitnehmers und des Studenten ergeben [kann], ohne dass es erforderlich wäre, die Gründe für den Beitrag des Grenzgängers zum Unterhalt des Studenten zu ermitteln oder dessen genauen Betrag zu beziffern“ (Urteil vom 15. Dezember 2016, Depesme u. a., C-401/15 bis C-403/15, EU:C:2016:95, Rn. 60), und dass das Erfordernis, dass der Grenzgänger für den Unterhalt des Kindes seines Ehegatten aufkommen müsse, „[eine] tatsächlich[e] Situation [darstellt], die die nationalen Behörden und gegebenenfalls Gerichte auf der Grundlage von durch den Betroffenen vorgelegten Nachweisen zu beurteilen haben, ohne hierfür ermitteln zu müssen, aus welchen Gründen dieser Beitrag geleistet wird oder auf welche genaue Höhe er zu beziffern ist“ (Urteil vom 2. April 2020, Caisse pour l'avenir des enfants, C-802/18 EU: C:2020:269, Rn. 50).
- 11 Das angefochtene Urteil nehme jedoch insofern eine restriktive Auslegung der Eigenschaft des „Familienangehörigen“ des Grenzgängers vor, als es das Vorliegen eines Beitrags des Arbeitnehmers von den „Gründen für diesen Beitrag“ abhängig mache, je nachdem, ob er mit einem Ausfall der leiblichen Eltern im Zusammenhang stehe oder nicht, und von einer Bewertung der „Höhe“ dieses Beitrags im Vergleich zu dem der leiblichen Eltern, was gegen die Rechtsprechung des Gerichtshofs verstoße.

Erster Kassationsbeschwerdegrund, zweiter Teil

- 12 Gemäß Art. 2 Nr. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/38/EG werde bei Kindern unter 21 Jahren vermutet, dass sie unterhaltsberechtigten seien. Diese Vermutung gelte für die Kinder der Ehegatten von Grenzgängern, wie aus den Schlussanträgen des Generalanwalts in den Rechtssachen C-401/15 bis C-403/15, Nrn. 70 und 71, hervorgehe, die im Urteil Depesme u. a. (C-401/15 bis C-403/15, EU:C:2016:955,

Rn. 61 und 62) (in Bezug auf den Arbeitnehmer als „Stiefelternteil“ eines Studenten) ausdrücklich bestätigt worden seien. Diese Lösung sei auch im Hinblick auf den Grundsatz der weiten Auslegung des Begriffs der Familienangehörigen von Arbeitnehmern geboten. Indem das angefochtene Urteil NB den Vorteil dieser Vermutung verwehrt habe, habe es gegen Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38/EG verstoßen.

Erster Kassationsbeschwerdegrund, dritter Teil

- 13 Art. 45 AEUV über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union beinhalte die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen. Der Gerichtshof habe entschieden, dass Art. 1 Buchst. i und Art. 67 der Verordnung Nr. 883/2004 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 492/2011 und mit Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38/EG dahin auszulegen seien, dass sie Vorschriften eines Mitgliedstaats entgegenstünden, wonach Grenzgänger ein Kindergeld nur für ihre eigenen Kinder und nicht für die Kinder ihres Ehegatten beziehen könnten, die in keinem Abstammungsverhältnis zu ihnen stünden, für deren Unterhalt sie aber aufkämen, während alle in diesem Mitgliedstaat wohnenden Kinder Anspruch auf dieses Kindergeld hätten. Daher habe das angefochtene Urteil mit seinem Entscheidungsausspruch gegen den Grundsatz der „Freizügigkeit der Arbeitnehmer und des Verbots der unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung“ verstoßen, der in den oben genannten Bestimmungen verankert sei.

Erster Kassationsbeschwerdegrund, vierter Teil (hilfsweise)

- 14 Wenn die Cour de cassation erwäge, den ersten Kassationsbeschwerdegrund in seinen ersten drei Teilen zurückzuweisen, sei es notwendig, die nachfolgend formulierten Vorlagefragen zu stellen, (wobei die unrechtmäßige Weigerung, eine Vorlagefrage zu stellen, eine Vertragsverletzungsklage ermögliche und einen Verstoß gegen Art. 6 der EMRK darstelle):

1. Steht der „Grundsatz ...“, dass die Vorschriften über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die zu den Grundlagen der Union gehört, weit auszulegen sind“ (Urteil *Depesme u. a.*, C-401/15 bis C-403/15, EU:C:2016:95, Rn. 58), dem entgegen, dass Bestimmungen eines Mitgliedstaats dahin ausgelegt werden, dass Grenzgänger für die Kinder ihrer Ehegatten kein Kindergeld erhalten können, das an die Ausübung einer Beschäftigung durch sie in diesem Mitgliedstaat geknüpft ist, wenn diese Kinder minderjährig sind und im Haushalt des Grenzgängers wohnen, weil sich auch die leiblichen Eltern des Kindes an dessen Unterhalt beteiligen oder hierzu auch in der Lage sind?

2. Gilt die aus Art. 2 Nr. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/38/EG abgeleitete Vermutung, dass Kinder unter 21 Jahren unterhaltsberechtig sind, auch für Kinder der Ehepartner von Grenzgängern, die in deren Haushalt leben?

3. Stehen der Grundsatz der „Arbeitnehmerfreizügigkeit“ und das Diskriminierungsverbot aus Art. 45 Abs. 1 und 2 AEUV sowie Art. 1 Buchst. i und Art. 67 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 492/2011 und Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38/EG dem entgegen, dass Vorschriften eines Mitgliedstaats dahin ausgelegt werden, dass Grenzgänger für die Kinder ihres Ehegatten kein Kindergeld erhalten können, das an die Ausübung einer unselbstständigen Tätigkeit durch sie in diesem Mitgliedstaat geknüpft ist, wenn diese Kinder unter 21 Jahre alt sind und im Haushalt des Grenzgängers wohnen, weil sich auch die leiblichen Eltern des Kindes an dessen Unterhalt beteiligen, obwohl alle Kinder, die in diesem Mitgliedstaat wohnen, Anspruch auf diese Leistung haben?

Zweiter Kassationsbeschwerdegrund

- 15 Das angefochtene Urteil werde gerügt, weil es gegen Art. 1 des Protokolls Nr. 12 zur EMRK und Art. 14 EMRK verstoßen habe, die auf das Recht auf Sozialleistungen anwendbar seien. Bei der Beurteilung, ob eine Diskriminierung im Sinne dieser Bestimmungen vorliege, messe der EGMR [den Ausführungen des Gerichtshofs] einen „hohen Überzeugungswert“ bei. Dieser habe jedoch bereits den gegenüber Grenzgängern diskriminierenden Charakter zahlreicher luxemburgischer Bestimmungen festgestellt (z. B. Urteile vom 20. Juni 2013, Giersch u. a., C-20/12, EU:C:2013:411, oder vom 14. Dezember 2016, Bragança Linares Verruga u. a., C-238/15, EU:C:2016:949, oder vom 10. Juli 2019, Aubriet, C-410/18, EU:C:2019:582). Indem das angefochtene Urteil hier eine restriktive Auslegung der Eigenschaft des „Familienangehörigen“ eines Grenzgängers und der Beteiligung dieses Grenzgängers am Unterhalt der minderjährigen Kinder seines Ehegatten, die in ihrem gemeinsamen Haushalt lebten, vornehme und insbesondere die Anwendung der aus Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38/EG abgeleiteten Vermutung ablehne, wonach bei minderjährigen Kindern unter 21 Jahren davon ausgegangen werde, dass sie unterhaltsberechtigten seien, und indem es die Beteiligung des Arbeitnehmers am Unterhalt der in seinem Haushalt lebenden minderjährigen Kinder von den „Gründen für diesen Beitrag“ und einer Beurteilung der „Höhe“ dieses Beitrags verglichen mit demjenigen der Eltern abhängig mache, obwohl alle in dem genannten Mitgliedstaat wohnenden Kinder Anspruch auf das streitige Kindergeld hätten, habe es unter Verstoß gegen die genannten Bestimmungen eine neue unzulässige Diskriminierung zwischen Grenzgängern und gebietsansässigen Arbeitnehmern vorgenommen, die eine mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit darstelle und auf keinem legitimen Ziel beruhe.

3. WÜRDIGUNG DER COUR DE CASSATION

Zur Auslegung des Unionsrechts

- 16 Der Gerichtshof hat entschieden, dass das Recht eines Grenzgängers auf Zahlung von Kindergeld für das Kind seines Ehegatten, zu dem er in keinem

Abstammungsverhältnis steht, von dem Nachweis abhängt, dass er die Voraussetzung erfüllt, für den Unterhalt dieses Kindes aufzukommen (Urteil vom 2. April 2020, Caisse pour l'avenir des enfants, C-802/18, EU:C:2020:269).

- 17 Unter Anwendung dieses Kriteriums hat das Berufungsgericht zur Begründung der Entscheidung, das Kindergeld zu entziehen,
- implizit, aber notwendigerweise entschieden, dass die Beweise für das Bestehen einer Ehe zwischen dem Grenzgänger und der Mutter der Kinder und für das Bestehen eines gemeinsamen Wohnsitzes des Grenzgängers, seiner Ehefrau und der Kinder, diese Umstände einzeln oder zusammengenommen, nicht belegten, dass die Bedingung erfüllt sei,
 - festgestellt, dass beide leiblichen Eltern über die Mittel verfügten, um zum Unterhalt der Kinder beizutragen, und auch einen Beitrag leisteten, da die Mutter einer Erwerbstätigkeit nachgehe und der Vater einen Unterhaltsbeitrag von 150 Euro für jedes der Kinder zahlen müsse, um daraus zu schließen, dass *„es die leiblichen Eltern sind, die für die Unterhaltskosten der Kinder aufkommen“*,
 - entschieden, dass der Nachweis von Überweisungen für laufende Haushaltskosten kein hinreichender Beleg dafür sei, dass NB für den Unterhalt der Kinder aufkomme, da nicht nachgewiesen worden sei, dass er der einzige Inhaber des belasteten Kontos sei.
- 18 Der Begriff des *„Aufkommens für den Unterhalt“* wurde vom Gerichtshof anfangs für die Feststellung verwendet, dass ein Grenzgänger Anspruch auf die Zahlung einer staatlichen Leistung als soziale Vergünstigung, in diesem Fall eine finanzielle Unterstützung für ein Hochschulstudium, für sein eigenes Kind hat, wenn er weiterhin für den Lebensunterhalt dieses Kindes aufkommt (Urteile vom 26. Februar 1992, Bemini, C-3/90, EU:C:1992:89, Rn. 25 und 29, vom 8. Juni 1999, Meeusen, C-337/97, EU:C:1999:284, Rn. 19, vom 14. Juni 2012, Kommission/Niederlande, C-542/09, EU:C:2012:346, Rn. 35, und vom 20. Juni 2013, Guirsch, C-20/12, EU:C:2013:411, Rn. 39), ohne dass der Begriff in diesen Urteilen definiert worden wäre.
- 19 In der Folge hat der Gerichtshof, wiederum im Kontext einer sozialen Vergünstigung in Form einer finanziellen Unterstützung für ein Hochschulstudium, jedoch in Bezug auf ein Kind, das in keinem Abstammungsverhältnis zu dem Grenzgänger stand, den Begriff des *„Aufkommens für den Unterhalt“* präzisiert, indem er zunächst festgestellt hat, dass er *„keinen Unterhaltsanspruch voraussetzt“* (Urteil vom 15. Dezember 2016, Depesme u. a., C-401/15 bis C-403/15, EU:C:2016:955, Rn. 58), um dann zu ergänzen, dass *„sich die Eigenschaft als Familienangehöriger, dem Unterhalt gewährt wird, aus einer tatsächlichen Situation ergibt. Es handelt sich um einen Familienangehörigen, der vom Arbeitnehmer unterstützt wird, ohne dass es*

erforderlich wäre, die Gründe für die Inanspruchnahme dieser Unterstützung zu ermitteln und sich zu fragen, ob der Betroffene in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt durch Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit zu bestreiten.“ (Rn. 58 und 59). Er ist zu dem Schluss gekommen, „dass sich die Eigenschaft als Familienangehöriger, dem Unterhalt gewährt wird, aus einer tatsächlichen Situation ergibt, die der Mitgliedstaat und gegebenenfalls die nationalen Gerichte zu beurteilen haben. Die Eigenschaft als Familienangehöriger eines Grenzgängers, der für dessen Unterhalt aufkommt, kann sich somit, wenn dies die Situation des Kindes des Ehepartners oder anerkannten Lebenspartners dieses Arbeitnehmers betrifft, aus objektiven Gesichtspunkten wie dem Bestehen eines gemeinsamen Wohnsitzes dieses Arbeitnehmers und des Studenten ergeben, ohne dass es erforderlich wäre, die Gründe für den Beitrag des Grenzgängers zum Unterhalt des Studenten zu ermitteln oder dessen genauen Betrag zu beziffern“ (Rn. 60).

- 20 Der Gerichtshof hat anschließend das Kriterium des „Aufkommens für den Unterhalt“ auf die Frage angewandt, ob der Grenzgänger die soziale Vergünstigung, die in der Zahlung von Kindergeld besteht, für ein Kind erhalten kann, zu dem er in keinem Abstammungsverhältnis steht, indem er in den Entscheidungsgründen festgestellt hat, *„dass unter dem Kind eines erwerbstätigen Grenzgängers, dem mittelbar die in der letztgenannten Bestimmung genannten sozialen Vergünstigungen zugutekommen können, nicht nur ein Kind zu verstehen ist, das zu diesem Erwerbstätigen in einem Abstammungsverhältnis steht, sondern auch das Kind des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners dieses Erwerbstätigen, wenn dieser zum Unterhalt des Kindes beiträgt. Nach Ansicht des Gerichtshofs entspringt die letztgenannte Anforderung einer tatsächlichen Situation, die die nationalen Behörden und gegebenenfalls Gerichte auf der Grundlage von durch den Betroffenen vorgelegten Nachweisen zu beurteilen haben, ohne hierfür ermitteln zu müssen, aus welchen Gründen dieser Beitrag geleistet wird oder auf welche genaue Höhe er zu beziffern ist“ (Urteil vom 2. April 2020, Caisse pour l'avenir des enfants C-802/18, EU:C:2020:269, Rn. 50). Der Gerichtshof hat darauf geachtet, den Umstand klarzustellen, dass „der biologische Vater des Kindes ... keinen Unterhalt an die Mutter von HY [zahlt]. Somit scheint FV, der Ehegatte der Mutter von HY, für den Unterhalt dieses Kindes aufzukommen, was zu prüfen jedoch Sache des vorlegenden Gerichts ist“ (Rn. 52).*
- 21 Der Gerichtshof hat ferner festgestellt, dass „der Begriff ‚Familienangehöriger‘ des Grenzgängers, dem die Gleichbehandlung gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 492/2011 mittelbar zugutekommen kann, dem Begriff des ‚Familienangehörigen‘ im Sinne des Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38 [entspricht], der den Ehegatten oder den Lebenspartner, mit dem der Unionsbürger eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist, sowie die Verwandten in gerader absteigender Linie des Unionsbürgers und des Ehegatten oder des vom nationalen Recht anerkannten Lebenspartners, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird, umfasst. Der Gerichtshof

hat dabei insbesondere den ersten Erwägungsgrund, Art. 1 und Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2014/54 berücksichtigt“ (Rn. 51).

- 22 Die Cour de cassation leitet aus der Feststellung, dass sich der Begriff des „*Aufkommens für den Unterhalt*“ aus einer tatsächlichen Situation ergibt, ab, dass es sich nicht um einen reinen Tatsachenbegriff handelt, der der Kontrolle des Gerichtshofs und der Cour de cassation entzogen ist, sondern dass diese Formulierung hervorheben soll, dass dieser Begriff unabhängig von jeglichem Anspruch des Kindes auf Unterhalt beurteilt wird (vgl. Urteil vom 15. Dezember 2016, Depesme u. a., C-401/15 bis C-403/15, EU:C:2016:955, Rn. 58).
- 23 Die Cour de cassation leitet aus dem Vorstehenden sodann ab, dass der Begriff des „*Aufkommens für den Unterhalt*“ im Kontext der Vorschriften über den Bezug von sozialen Vergünstigungen ein autonomer Begriff des Unionsrechts ist, der eine einheitliche Anwendung und Auslegung erfordert.
- 24 Eine solche einheitliche Auslegung ist jedoch angesichts der Fragen, die die diskutierten Aspekte aufwerfen, derzeit nicht gewährleistet.
- 25 Insofern muss sich die Cour de cassation also mit der Bedeutung des Beispiels befassen, das im Urteil vom 15. Dezember 2016, Depesme u. a. (C-401/15 bis C-403/15, EU:C:2016: 955, Rn. 60), mit der Formulierung „*objektive Gesichtspunkte wie [das] Bestehen eines gemeinsamen Wohnsitzes dieses Arbeitnehmers und des Studenten*“ angeführt wird, zum einen in Bezug auf die Frage, ob dieser Aspekt nur als Beispiel oder im Gegenteil als Voraussetzung genannt wird, wobei sich in diesem Fall die Frage stellt, ob es sich um eine hinreichende oder eine notwendige Voraussetzung handelt, und zum anderen in Bezug auf die Frage, ob die Art der Finanzierung des gemeinsamen Wohnsitzes relevant ist, insofern als untersucht werden müsste, ob der Grenzgänger teilweise oder vollständig zu dieser Finanzierung beiträgt.
- 26 Im Hinblick auf die zu berücksichtigenden Bedürfnisse des Kindes, für deren Befriedigung der Grenzgänger aufkommt, muss sich die Cour de cassation mit der Frage befassen, ob nur die Ernährungs- und Grundbedürfnisse für den Lebensunterhalt des Kindes (Nahrung, Kleidung, Wohnung, Bildung usw.) oder ob allgemein alle beliebigen Ausgaben einschließlich solcher für Annehmlichkeiten oder bloßen Komfort (Mobiltelefon, Restaurants, Führerschein usw.) oder sogar ausschweifende, aufwändige oder luxuriöse Ausgaben (regelmäßiger Kauf von elektronischen Geräten, Urlaub in fernen Ländern usw.), die einen bestimmten Lebensstandard gewährleisten sollen, zu berücksichtigen sind.
- 27 In Bezug auf die Modalitäten, nach denen der Grenzgänger für den Unterhalt des Kindes aufkommt, stellt sich die Cour de cassation die Frage, ob der Beitrag des Grenzgängers zum Unterhalt des Kindes in Form von Geldzahlungen direkt an das Kind erfolgen muss oder ob er in Form von Ausgaben im Interesse des Kindes erbracht werden kann. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob die

Ausgaben, wie die Schlussanträge des Parquet général (Generalstaatsanwaltschaft) naheulegen scheinen, im besonderen oder sogar ausschließlichen Interesse des Kindes getätigt werden müssen oder ob Ausgaben im gemeinsamen Interesse der Familie (monatliche Hypothekenraten, Miete, Kauf von gemeinsam genutzten Geräten usw.) berücksichtigt werden. Bei den konkreten Modalitäten stellt sich ferner die Frage, ob die Ausgaben, die der Grenzgänger zum Aufkommen für den Unterhalt des Kindes tätigt, eine gewisse Beständigkeit, Regelmäßigkeit oder periodische Häufigkeit aufweisen müssen (Immobilienarlehen, Miete, Strom- und Heizkosten, Telefonrechnungen usw.) oder ob auch die Übernahme punktueller Ausgaben (gelegentlicher Kauf von Kleidung usw.) in Betracht zu ziehen ist. Während die Klarstellung des Gerichtshofs zur Kenntnis genommen wird, dass im Rahmen der Beurteilung der tatsächlichen Situation nicht ermittelt werden muss, aus welchen Gründen dieser Beitrag geleistet wird oder auf welche genaue Höhe er zu beziffern ist (Urteile vom 15. Dezember 2016, Depesme u. a., C-401/15 bis C-403/15, EU:C:2016:955, Rn. 64, und vom 2. April 2020, Caisse pour l'avenir des enfants, C-802/18, EU:C:2020:269, Rn. 50), fragt sich die Cour de cassation schließlich, ob jeder noch so geringe Beitrag zu berücksichtigen ist oder ob er ein bestimmtes signifikantes Niveau aufweisen muss, und im letzteren Fall, ob dieses Kriterium anhand der Bedürfnisse des Kindes oder anhand der finanziellen Situation des Grenzgängers zu beurteilen ist.

- 28 Außerdem kann die Herkunft der Gelder Fragen aufwerfen, da der Grenzgänger in einigen Fällen mit seinem Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner, der Elternteil des Kindes ist, ein gemeinsames Bankkonto unterhält, das zur Bestreitung der Ausgaben dient, die im Rahmen des Gerichtsverfahrens geltend gemacht werden, um nachzuweisen, dass die Bedingung des „Aufkommens für den Unterhalt“ des Kindes erfüllt ist, ohne dass ausschließlich er auf dieses Konto einzahlt und ohne dass er nachweist, in welchem Umfang er auf dieses Konto einzahlt, wobei sich in diesem Fall die Frage stellt, ob der Beitrag zu den Bedürfnissen des Kindes von dem Grenzgänger stammt.
- 29 Die Cour de cassation stellt sich ferner die Frage nach der Bedeutung der Präzisierung, die der Gerichtshof im Urteil vom 15. Dezember 2016, Depesme u. a. (C-401/15 bis C-403/15, EU:C:2016:955, Rn. 62), vorgenommen hat, wonach „der Unionsgesetzgeber davon ausgeht, dass Kindern in jedem Fall bis zum 21. Lebensjahr Unterhalt gewährt wird“, insofern als es darum geht, ob bei jedem Kind unter 21 Jahren allein aufgrund dieser Altersvoraussetzung oder in Kombination mit anderen Faktoren davon auszugehen ist, dass der Grenzgänger für die Bedürfnisse des Kindes aufkommt.
- 30 Des Weiteren stellt sich die Frage nach dem Beitrag der Eltern zu den Bedürfnissen des Kindes. Die Eltern sind gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet, im Gegensatz zu dem Grenzgänger, den keine solche Verpflichtung trifft. Das Kriterium des „Aufkommens für den Unterhalt“ des Kindes erfordert hingegen eine tatsächliche Beurteilung in Bezug auf das Kind. Daher stellt sich die Frage, ob es ausreicht, das Bestehen und den Umfang einer Unterhaltspflicht der Eltern festzustellen, um das Bestehen eines Beitrags des Grenzgängers auszuschließen,

oder ob zusätzlich sichergestellt werden muss, dass die Unterhaltspflicht der Eltern auf einen angemessenen Betrag festgesetzt wurde und dass sie ihrer Unterhaltspflicht tatsächlich nachkommen, so dass ein zusätzlicher oder ergänzender Beitrag des Grenzgängers nicht erforderlich ist. Wird eine solche Unterstützung nicht tatsächlich gezahlt, stellt sich die Frage, ob geprüft werden muss, ob der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner des Grenzgängers zumindest versucht hat, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen, und ob der Beitrag des Grenzgängers letztendlich den Ausfall eines Elternteils ausgleicht. In Bezug auf diese Unterhaltsleistung und die Frage, ob sie in angemessener Höhe festgesetzt worden ist, kann die Art der Festsetzung im Wege eines gerichtlichen Verfahrens oder einer vertraglichen Vereinbarung möglicherweise eine Rolle spielen. Diese Aspekte können mit der oben erwähnten Frage zusammenhängen, welche Ausgaben für das Kind zu berücksichtigen sind. Wenn nur die Ausgaben für Lebensmittel und sonstige für den Unterhalt des Kindes notwendige Ausgaben berücksichtigt werden, wird die Unterhaltspflicht der Eltern diese Bedürfnisse grundsätzlich abdecken, so dass ein zusätzlicher oder ergänzender Beitrag des Grenzgängers zur Deckung solcher Bedürfnisse gegenstandslos wird.

- 31 Im Hinblick auf die Beziehungen zum anderen Elternteil des Kindes stellt sich außerdem die Frage, ob es von Relevanz ist, die Modalitäten zu prüfen, nach denen sich das Kind abwechselnd bei beiden Elternteilen aufhält, da ein erweitertes Umgangs- und Unterbringungsrecht oder ein geteilter Wohnsitz den anderen Elternteil grundsätzlich dazu veranlassen kann, seinen Unterhaltsverpflichtungen wesentlicher in Form von Naturalien nachzukommen, was weniger Raum für eine mögliche Notwendigkeit der Deckung der Bedürfnisse des Kindes durch den Grenzgänger lässt.
- 32 Alle diese Fragen sind grundsätzlich vor dem Hintergrund eines Grundsatzes der weiten Auslegung der Bestimmungen, in denen die Freizügigkeit der Arbeitnehmer verankert ist (Urteil vom 15. Dezember 2016, Depesme u. a., C-401/15 bis C-403/15, EU:C:2016:955, Rn. 58), und folglich der etwaigen Grenzen eines solchen Grundsatzes der weiten Auslegung zu betrachten.
- 33 Diese Erwägungen veranlassen die Cour de cassation, den Gerichtshof mit einem Vorabentscheidungsersuchen zu befassen.

4. VORLAGEFRAGEN

- 34 Die Cour de cassation (Kassationsgerichtshof) stellt die folgenden Fragen:
 - 1 a) Ist die Voraussetzung des „*Aufkommens für den Unterhalt*“ eines Kindes, aus der sich die Eigenschaft als Familienangehöriger im Sinne der Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union ergibt, wie sie vom Gerichtshof im Rahmen seiner Rechtsprechung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer und zum Bezug einer sozialen Vergünstigung entwickelt worden ist, die ein Grenzgänger im Zusammenhang mit einer von ihm ausgeübten unselbständigen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat für das Kind seines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners,

zu dem er in keinem Abstammungsverhältnis steht, erhält, allein oder in Verbindung mit dem Grundsatz der weiten Auslegung der Bestimmungen, die die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleisten sollen, dahin auszulegen, dass sie erfüllt ist und somit einen Anspruch auf die soziale Vergünstigung begründet

- allein aufgrund der Ehe oder der eingetragenen Lebenspartnerschaft zwischen dem Grenzgänger und einem Elternteil,
- allein aufgrund eines gemeinsamen Wohnsitzes oder Aufenthalts des Grenzgängers und des Kindes,
- allein aufgrund der Tatsache, dass der Grenzgänger allgemein eine beliebige Ausgabe für das Kind übernommen hat, obwohl
 - o sie andere Bedürfnisse als Grund- oder Nahrungsbedürfnisse abdeckt,
 - o sie an einen Dritten geleistet wird und dem Kind nur indirekt zugutekommt,
 - o sie nicht im ausschließlichen oder besonderen Interesse des Kindes erfolgt, sondern dem gesamten Haushalt zugutekommt,
 - o sie nur gelegentlich erfolgt,
 - o sie geringer ist als die der Eltern,
 - o sie im Hinblick auf die Bedürfnisse des Kindes nur unbedeutend ist
- allein aufgrund der Tatsache, dass die Ausgaben von einem gemeinsamen Konto des Grenzgängers und seines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, der Elternteil des Kindes ist, übernommen werden, ungeachtet der Herkunft der dort verbuchten Gelder,
- allein aufgrund der Tatsache, dass das Kind unter 21 Jahre alt ist?

1b) Falls die erste Frage verneint wird: Ist die Voraussetzung des „*Aufkommens für den Unterhalt*“ so auszulegen, dass sie erfüllt ist und somit einen Anspruch auf die soziale Vergünstigung begründet, wenn zwei oder mehr dieser Umstände gegeben sind?

2) Ist die Voraussetzung des „*Aufkommens für den Unterhalt*“ eines Kindes, aus der sich die Eigenschaft als Familienangehöriger im Sinne der Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union ergibt, wie sie vom Gerichtshof im Rahmen seiner Rechtsprechung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer und zum Bezug einer sozialen Vergünstigung entwickelt worden ist, die ein Grenzgänger im Zusammenhang mit einer von ihm ausgeübten unselbständigen Tätigkeit in einem

Mitgliedstaat für das Kind seines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, zu dem er in keinem Abstammungsverhältnis steht, erhält, allein oder in Verbindung mit dem Grundsatz der weiten Auslegung der Bestimmungen, die die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleisten sollen, dahin auszulegen, dass sie nicht erfüllt ist und somit den Anspruch auf den Erhalt der sozialen Vergünstigung ausschließt

- allein aufgrund des Bestehens einer Unterhaltspflicht zu Lasten der Eltern des Kindes, unabhängig von
 - o der Frage, ob diese Unterhaltsforderung gerichtlich oder vertraglich festgelegt worden ist,
 - o dem Betrag, auf den diese Unterhaltsforderung festgesetzt worden ist,
 - o der Frage, ob der Unterhaltspflichtige diese Unterhaltsschuld tatsächlich erfüllt,
 - o der Frage, ob der Beitrag des Grenzgängers einen Ausfall eines Elternteils des Kindes ausgleicht,
- allein aufgrund der Tatsache, dass sich das Kind im Rahmen eines Besuchs- und Unterbringungsrechts, eines abwechselnden Wohnsitzes oder einer anderen Modalität regelmäßig beim anderen Elternteil aufhält?

ARBEITSDOKUMENT